

Sonderpauschalen abrechnen und leistungsgerechte Vergütung sichern

Von Rechtsanwältin
Jasmin Fischer

Gute Nachrichten für hessische Pflegedienste. Bei mehr als drei Hausbesuchen können sie die erhöhte Hausbesuchspauschale für Besuche vor 6:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr abrechnen. Das hat jetzt das Sozialgericht Frankfurt am Main entschieden.

Darmstadt. Häufig machen ambulante Pflegedienste mehr als drei Hausbesuche täglich bei einem Patienten. In Hessen dürfen sie nach ihren Vergütungsvereinbarungen in der Regel nur maximal drei Hausbesuchspauschalen abrechnen. Bei vielen Einsätzen entgeht ihnen Geld. Das Sozialgericht Frankfurt am Main hat jetzt die Position der Pflegedienste gestärkt. Pflegedienste sollten daher unbedingt ihre Abrechnungspraxis anpassen und sich die volle Vergütung sichern.

Die Rahmenverträge und Vergütungsvereinbarungen sowohl der privaten als auch der gemeinnützigen hessischen Leistungserbringerverbände sehen vor, dass die ihnen beigetretenen Pflegedienste regelmäßig nur maximal drei Hausbesuchspauschalen pro Patient und Tag abrechnen können. Der Pflegedienst darf dabei

allerdings wählen, welche Hausbesuche er gegenüber den Kassen geltend macht. Erfolgen ein oder mehrere Hausbesuche vor 6:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr, kann dafür die erhöhte Hausbesuchspauschale angesetzt werden. Das hat das Sozialgericht Frankfurt am Main am 24. Januar 2012 entschieden (Az.: S 25 KR 298/10). Vergütungsvereinbarungen einzelner Verbände sehen darüber hinaus auch die Möglichkeit vor, in Einzelfällen mehr als drei Hausbesuchspauschalen abzurechnen. Ambulante Pflegedienste in Hessen sollten daher ihre Vergütungsvereinbarungen überprüfen und ihre Abrechnungsmöglichkeiten voll ausschöpfen. Sie haben einen Anspruch auf angemessene und leistungsgerechte Vergütung, den sie auch durchsetzen sollten.

In dem vom Sozialgericht Frankfurt am Main entschiedenen Fall hatte ein ambulanter Pflegedienst gegen Rechnungs-

kürzungen einer Kasse geklagt. Er versorgte Versicherte der Kasse, bei denen mindestens viermal täglich häusliche Krankenpflege erbracht werden musste. Dabei erfolgten drei Hausbesuche am Tag und weitere Besuche nach 20:00 Uhr. Der Pflegedienst

rechnete nur drei Hausbesuchspauschalen täglich ab, darunter aber erhöhte Pauschalen für die Sonderbesuche. Die Kasse kürzte diese Rechnungen. Nach ihrer Auffassung war nur die niedrigere Vergütung für die Tagesbesuche vom Pflegedienst abzurechnen. Die Pauschalen für Sonderbesuche zahlte die Kasse nur für Einsätze an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.



„Ambulante Pflegedienste können nun mit Mehreinnahmen rechnen.“

Jasmin Fischer



Das Sozialgericht hat nun die Abrechnungspraxis des Pflegedienstes bestätigt und die Abrechnung der erhöhten Hausbesuchspauschalen auch für Sonderbesuche vor 6:00 Uhr und nach 20:00 Uhr als vertragskonform angesehen. In der Vergütungsvereinbarung des Pflegedienstes heißt es: „Die Hausbesuchspauschale für Tagesbesuche ist maximal dreimal täglich nur im Zusammenhang mit erbrachten und abrechnungsfähigen Dienstleistungen abrechnungsfähig.“

Für die Abrechnung von Sonderbesuchen gibt es eine gleichlautende Regelung. Das Sozialgericht konnte aus dem Vertrag keine Beschränkung der Abrechnung auf nur drei Tagespauschalen herleiten. Die Kasse berief sich darauf, bereits seit Jahren nach diesem Prinzip zu verfahren und Pflegediensten in solchen Fällen nur die Tagesbesuche zu vergüten. Das ließen die Frankfurter Richter nicht gelten.

Die Entscheidung ist besonders wichtig, weil sich für ambulante

Pflegedienste hohe Mehreinnahmen ergeben können, wenn statt der normalen Hausbesuchspauschale diejenige für ebenfalls erbrachte späte Hausbesuche abgerechnet wird. Da sie in solchen Fällen ohnehin „kostenlose“ Hausbesuche erbringen, sollten Pflegedienste nicht auch noch auf die Vergütung der gewinnbringenderen erhöhten Pauschalen verzichten müssen.

Das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main ist noch nicht rechtskräftig. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass das Landessozialgericht die klare Regelung in der Vergütungsvereinbarung anders auslegt als es das Sozialgericht getan hat. Pflegedienste sollten in ähnlichen Fällen die erhöhten Pauschalen abrechnen. Wird das Urteil rechtskräftig oder folgt auch das Landessozialgericht der Auffassung des Sozialgerichts Frankfurt am Main, stehen dem Pflegedienst Nachzahlungen und gegebenenfalls Zinsansprüche zu. //

INFORMATION

Iffland & Wischnewski
Rechtsanwälte, Tel. (0 61 51)
13 66 00, Internet: www.iffland-wischnewski.de